

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

wie „tolerant“ ist der BGH? Anlass für diese zunächst eigenartig anmutende Frage gibt ein Urteil in einer Zivilsache (AnwBl 2011, 402 und NJW 2011, 1603).

Ihnen allen ist aus dem Gebührenrecht die sog. Toleranzgrenze bekannt. Mit ihr hat sich der BGH in dieser Entscheidung befasst bzw. – etwas kritischer formuliert – an ihr hat er sich versucht. Die Entscheidung ist interessant wegen der *nicht notwendigen* Befassung mit der Toleranzgrenze und ihrer *fehlerhaften Anwendung*. Man muss die anhand des Revisionsurteils nur zu erahnenen Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts kennen, um die durchaus angebrachte Kritik zu verstehen: Das Landgericht hatte den Ansatz einer 1,5-Geschäftsgebühr wegen des *Umfangs und der Schwierigkeit* der anwaltlichen Tätigkeit gebilligt. Revisionsrechtlich war diese Feststellung nicht zu beanstanden, sie wurde vom BGH auch ausdrücklich nicht beanstandet. Alle Beteiligten hätten damit wenn nicht leben können, so doch leben müssen.

Ungeachtet dessen unternimmt der BGH einen Ausflug ins Vergütungsrecht und gesteht dem Berufungsgericht zu, dass es die Schadenshöhe (Vergütung) „im Ergebnis“ zutreffend bestimmt habe, denn die Klägervertreter durften „jedenfalls“ eine 1,3-fache Geschäftsgebühr in Rechnung stellen. Die Erhöhung der 1,3-fachen Regelgebühr auf eine 1,5-fache Gebühr sei einer gerichtlichen Überprüfung entzogen, nach allgemeiner Meinung stehe dem Rechtsanwalt ein Spielraum von 20 v. H. (Toleranzgrenze) zu.

An der Arithmetik ist nichts auszusetzen, denn mit einem Zuschlag von 20 % auf die 1,3-fache Gebühr wird die 1,5-fache Gebühr sogar um 0,6 überschritten. Auf der Strecke bleibt jedoch die Anmerkung zu Nr. 2300 VV mit der Kappung auf 1,3, wenn die Tätigkeit weder umfangreich noch schwierig war (sollte der BGH im Gegensatz zum LG dieser Auffassung gewesen sein). Der Rechtsanwalt ist durch die Kappung in seinem Ermessen nicht mehr frei; freies Ermessen – der vom BGH angesprochene Spielraum – ist jedoch Voraussetzung für die Anwendung der Toleranzgrenze.

Bedenken Sie dies bitte, so willkommen das Urteil des BGH vordergründig sein mag.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr Jürgen Völtz

Vorsitzender der Abteilung IV für Gebührenrecht

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de

DAS KOMPLETTE ANWALTSRECHT VON A – Z.



WWW.BOORBERG.DE

Anwaltsrecht I

Examensschwerpunkte:
Berufsrecht, Haftung und Kanzleimanagement

2011, 5., überarbeitete Auflage, 226 Seiten,
DIN A4, € 26,50

– Reihe »Referendarausbildung Recht« –
ISBN 978-3-415-04657-3

Das Standardwerk bereitet Referendare optimal auf die Anwaltsstation und die Anwaltsklausuren im 2. Examen vor. »Anwaltsrecht I« behandelt folgende Themen:

- Anwaltliches Berufsrecht
- Formen anwaltlicher Berufsausübung
- Haftung und Mandatsvertrag
- Anwaltsvergütungsrecht



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/265303

Anwaltsrecht II

Examensrelevante Rechtsgebiete, Strategien und Anträge

2011, 5., überarbeitete Auflage, 472 Seiten,
DIN A4, € 34,80

– Reihe »Referendarausbildung Recht« –
ISBN 978-3-415-04705-1

Anwaltsrecht II behandelt die examensrelevanten Rechtsgebiete des materiellen und formellen Rechts, wobei die Vermittlung anwaltlicher Strategien sowie die Formulierung sachgerechter Anträge und Begründungen im Vordergrund stehen. Aus dem Inhalt:

- Der Anwalt als Mediator und Schlichter
- Der Anwalt im Zivilprozess und im Verkehrs-zivilrecht
- Die Zwangsvollstreckung in der anwaltlichen Praxis
- Die Vertragsgestaltung in der anwaltlichen Praxis



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/319941

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-0 · 089/436000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schrankfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,
RAin Dorothee Klaiß, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

20.550 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Klaus Kohnen,
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

Das Titelfoto zeigt die Pinakothek der Moderne in München am Tag des Ehrenamts (siehe Beitrag auf Seiten 10-11).

INHALT

Editorial __ 1

Aktuelles __ 4

Bundestag verabschiedet Reform des § 522 ZPO __ 4

Der neue § 522 ZPO – gewiss ein Kompromiss __ 5

Vorschläge für Neuwahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim BGH __ 5

Außergerichtliche Schlichtung in Strafsachen durch den Verein „Ausgleich e. V.“ __ 6

„Billig, billiger, Dolmetscher“ __ 6

Anwaltstreffen auf Herrenchiemsee __ 9

Tag des Ehrenamts der RAK München __ 10

Bayerischer Verdienstorden an drei Rechtsanwältinnen verliehen __ 12

Hochschulpreis der RAK München __ 12

Promotionspreis der RAK München __ 12

Überarbeitung der Brüssel-I-Verordnung __ 13

Informationsveranstaltung zur BRASStV __ 13

Berufsrecht __ 17

Aus der Rechtsprechung __ 17

Hinweise und Informationen __ 19

Aus- und Fortbildung __ 21

Ausbildung der RA-Fachangestellten – Zwischenprüfung 2011 __ 21

Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2012/I und 2012/II __ 21

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung „Geprüfter Rechtsfachwirt“/„Geprüfte Rechtsfachwirtin“ __ 22

Abschlussprüfung 2011/II der RA-Fachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München __ 23

Abschlussfeier der Prüfungsausschüsse München I bis III __ 24

Ausbildung:

Eine Investition in die Zukunft jeder Kanzlei! __ 24

Ausbildungssiegel der Rechtsanwaltskammer München __ 25

Ausbildung – und dann? __ 25

12. Fortbildungsprüfung

„Geprüfte Rechtsfachwirte“ 2011 __ 25

Ausbildungsinitiative Fit for Work 2011 __ 26

Personalien __ 27

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Beilage

Fortbildungsveranstaltungen

AKTUELLES

Bundestag verabschiedet Reform des § 522 ZPO

Der Deutsche Bundestag hat am 7. Juli 2011 ein Gesetz zur Änderung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO verabschiedet. Nach der alten Regelung waren Zurückweisungsbeschlüsse nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO unanfechtbar (§ 522 Abs. 3 ZPO a. F.).

Nach dem neuen § 522 Abs. 3 ZPO kann gegen Zurückweisungsbeschlüsse künftig ab einer Beschwer von 20.000,- EUR Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden. Außerdem schreibt das neue Gesetz fest, dass eine Zurückweisung nunmehr zusätzlich erfordert, dass die Berufung offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt – voraussichtlich im Herbst 2011 – in Kraft.

§ 522 Abs. 2 und 3 ZPO a. F.	§ 522 Abs. 2 und 3 ZPO n. F.
<p>(2) Das Berufungsgericht weist die Berufung durch einstimmigen Beschluss unverzüglich zurück, wenn es davon überzeugt ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, 2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und 3. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert. <p>Das Berufungsgericht oder der Vorsitzende hat zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Berufungsführer binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss nach Satz 1 ist zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Satz 2 enthalten sind.</p> <p>(3) Der Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ist nicht anfechtbar.</p>	<p>(Änderungen in Fettdruck)</p> <p>(2) Das Berufungsgericht soll die Berufung durch Beschluss unverzüglich zurückweisen, wenn es einstimmig davon überzeugt ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, 2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, 3. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und <p>4. eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.</p> <p>Das Berufungsgericht oder der Vorsitzende hat zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Berufungsführer binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss nach Satz 1 ist zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Satz 2 enthalten sind. Ein anfechtbarer Beschluss hat darüber hinaus eine Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil mit Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen zu enthalten.</p> <p>(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 steht dem Berufungsführer das Rechtsmittel zu, das bei einer Entscheidung durch Urteil zulässig wäre.</p>

Die Rechtsanwaltskammer München hat zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein die völlige Abschaffung der Möglichkeit, die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, gefordert. Präsident Hansjörg Staehle kommentiert die Gesetzesänderung kritisch im nachfolgenden Beitrag.

Der neue § 522 ZPO – gewiss ein Kompromiss



Mit der Neuregelung hat der Gesetzgeber heftiger Kritik Rechnung getragen, der die bisherige Fassung dieser Bestimmungen von Anfang an, namentlich aus dem Kreis der Anwaltschaft, ausgesetzt war. Gerügt wurden die mit einem Verfahren ohne mündliche Verhandlung verbundene Einschränkung des rechtlichen Gehörs und vor allem auch die regional krass unterschiedliche

Handhabung durch die Berufungsgerichte in Deutschland. Vor allem aber befremdete die Unanfechtbarkeit des Zurückweisungsbeschlusses als Fremdkörper in der Zivilrechtspflege.

Die wohl wichtigste und sehr erfreuliche Änderung sieht denn auch § 522 Abs. 3 ZPO n. F. vor: Zurückweisungsbeschlüsse sind künftig mit der Nichtzulassungsbeschwerde anfechtbar. Dies allerdings, wie bei Urteilen, erst ab einer Beschwer von über 20.000,- EUR.

In der neuen Fassung des Absatzes 2 ist die Anwendung des Beschlussverfahrens nicht mehr zwingend vorgeschrieben, sondern als Soll-Vorschrift ausgestaltet, sodass die Zurückweisung der Berufung durch Beschluss künftig im – wenn auch eingeschränkten – Ermessen des Berufungsgerichts steht.

Zudem werden die Anforderungen an einen Zurückweisungsbeschluss deutlich verschärft: Das Berufungsgericht kann die Berufung nur noch dann durch Beschluss zurückweisen, wenn es davon überzeugt ist, dass die Berufung **offensichtlich** keine Erfolgsaussichten hat. Nach der Gesetzesbegründung soll dies der Fall sein, „*wenn für jeden Sachkundigen ohne längere Nachprüfung erkennbar ist, dass die vorgebrachten Berufungsgründe das angefochtene Urteil nicht zu Fall bringen können*“.

Weiter setzt der Zurückweisungsbeschluss voraus, dass eine mündliche Verhandlung **nicht geboten** sein darf. In Fällen, in denen die Rechtsverfolgung für den Berufungsführer existenzielle Bedeutung hat, ist eine mündliche Verhandlung nach dem Willen des Gesetzgebers trotz fehlender Erfolgsaussichten durchzuführen. Die Gesetzesbegründung nennt als Beispiel Fälle schwerwiegender ärztlicher Kunstfehler oder auch Fälle, in denen zwar der Tenor, nicht aber die Begründung der Entscheidung erster Instanz Bestand haben soll.

Die Erleichterung darüber, dass mit der Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde der „blaue Himmel“ über den Berufungsgerichten jedenfalls für wirtschaftlich bedeutende Angelegenheiten verschwunden ist, darf einen kritischen Blick auf das neue Regelwerk nicht verstellen: Ob die Einführung eines gerichtlichen Ermessens für die Wahl des Beschlussverfahrens die zu Recht beklagte krasse Unterschiedlichkeit in der regionalen Handhabung durch die Gerichte beseitigen wird, scheint mehr als fraglich. Ein deutscher Rechtslehrer meinte dazu kürzlich in einem informellen Kommentar,

die Absicht, einer ungleichen Rechtsanwendung durch die Schaffung einer Ermessensvorschrift begegnen zu wollen, gehöre eher nach Absurdistan. Ich fürchte, er hat Recht mit seinem galligen Aperçu.

Nach welchen Kriterien die Gerichte darüber entscheiden werden, wann eine mündliche Verhandlung „geboten“ ist und wann nicht, ist kaum absehbar. Verschwommener kann ein unbestimmter Rechtsbegriff kaum sein. Die Vorhersehbarkeit des Verfahrensablaufs wird beeinträchtigt, die gerade hier so wichtige Transparenz schwindet.

Und die Anwaltschaft sollte dem Erfordernis einer **offensichtlichen** Aussichtslosigkeit der Berufung mit größtem Vorbehalt begegnen. Wie, so fragt man sich, wird sich eine Kollegin oder ein Kollege gegenüber dem Mandanten rechtfertigen können, wenn das Berufungsgericht im Hinweisbeschluss ausführt, die Berufung sei „offensichtlich“ (d. h. für jeden Sachkundigen ohne längere Nachprüfung erkennbar, vgl. oben) unbegründet? Dass sich die Offensichtlichkeit erst nach gründlicher Prüfung zeigen kann und die offensichtliche Aussichtslosigkeit daher „*kein negatives Urteil über die Qualität der Berufung*“ implizieren soll, wie der Rechtsausschuss in seiner Beschlussempfehlung an den Bundestag meint: Das erkläre einem Mandanten wer kann. Mit der ganz am Schluss des Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagenen, sicherlich gut gemeinten Einfügung des unbestimmten Rechtsbegriffes „offensichtlich“ hat der Rechtsausschuss des Bundestages der Anwaltschaft ein Danaergeschenk gemacht.

Zu hoffen bleibt, dass die Zurückweisung von Berufungen im Beschlusswege seltener wird und dass der BGH durch die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde Gelegenheit erhalten und nutzen wird, das Beschlussverfahren durch Rechtsfortbildung vorhersehbarer zu gestalten. Das ist zu begrüßen. Es bleibt aber dabei: Die völlige Streichung des Beschlussverfahrens wäre die bessere, die richtige Lösung gewesen.

Rechtsanwalt Hansjörg Staehle
Präsident

Vorschläge für Neuwahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim BGH

Mit Schreiben vom 7. Juni 2011 teilte der Präsident des Bundesgerichtshofs mit, dass er beabsichtigt, den Wahlausschuss für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof einzuberufen und ihm die Neuwahl von Rechtsanwälten vorzuschlagen, § 165 Abs. 2, § 168 Abs. 2 BRAO. Die Rechtsanwaltskammer München kann nun geeignete Kandidaten vorschlagen. **Wir rufen daher alle Kolleginnen und Kollegen auf, entsprechende Vorschläge bei uns einzureichen.** Bitte beachten Sie, dass nach § 166 Abs. 3 BRAO in die Vorschlagsliste nur aufgenommen werden kann, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Da die Vorschläge bis Ende des Jahres weitergeleitet werden müssen, bitten wir um zeitnahe Einreichung.

Außergerichtliche Schlichtung in Strafsachen durch den Verein „Ausgleich e. V.“



§ 46 a StGB sieht für den Fall eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) die Möglichkeit vor, die zu verhängende Strafe zu mildern oder ganz von Strafe abzusehen. Um die Durchführung des TOA kümmert sich bayernweit der Verein „Ausgleich e. V.“ Ein Schwerpunkt der Fälle liegt bei § 170 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht); es kommen jedoch grundsätzlich alle Straftaten für eine

Schlichtung in Betracht, bis hin zu Kapitaldelikten, sofern der Beschuldigte geständig, oder zumindest teilgeständig ist.

Die Schlichtungstätigkeit des Vereins „Ausgleich e. V.“ begann am 1. April 1999; fast alle der heutigen Schlichtungsanwälte waren bereits beim Projektstart dabei und verfügen daher über eine langjährige Erfahrung als Schlichter. Die Finanzierung des Projekts erfolgte zunächst über eine Stiftung, dann bis Ende 2010 durch das Justizministerium. Aus Sicht des Ministeriums bestehende Sparzwänge führten dazu, dass von dort seit 2011 keine Unterstützung mehr erfolgt. Der Verein „Ausgleich e. V.“ ist nunmehr auf Geldzuwendungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften angewiesen.

Für den Beschuldigten hat das Schlichtungsverfahren den Vorteil, dass sich durch die Übernahme von Verantwortung aktiv ein positives Nachtatverhalten manifestiert, welches strafmildernd berücksichtigt werden kann. Für den/die Geschädigte/n hat das Schlichtungsverfahren den Vorteil, dass ein Ausgleich materieller und immaterieller (Schmerzensgeld-)Ansprüche in aller Regel kurzfristig erfolgen kann. Auch Entschuldigungen, Kontaktverbote oder weitere Wünsche der Opferseite können unbürokratisch erfüllt werden. Damit ersparen sich beide Seiten Zeitaufwand sowie Anwalts- und Gerichtskosten, deren Erstattung oft nicht gewährleistet ist.

Eine Verständigung der Opferseite mit dem Beschuldigten kann wesentlich zum Rechtsfrieden beitragen; ein Beschuldiger, der durch seine Verständigungsbereitschaft und finanzielle Leistungsbereitschaft Einsicht zeigt, dokumentiert auch, dass er sich zukünftig rechtstreu verhalten und keine Straftaten mehr begehen wird.

Nach langjähriger Tätigkeit an der Spitze des Vereins haben die Kollegen Dr. Robert Jofer und Gerald Promoli (beiden sei an dieser Stelle für ihre erfolgreiche Arbeit und ihr außerordentliches Engagement herzlich gedankt) in diesem Jahr nicht mehr kandidiert. Seit dem 12. April 2011 besteht der Vorstand aus Herrn Manfred Adams (Richter am Landgericht i. R.), Herrn Dipl.-Psych. Wolf Mirus, Herrn RA und Mediator Dr. Gunter Schlickum, dem Unterzeichner als stellvertretendem Vorsitzenden und Frau RAin und Mediatorin Eva Weiler als Vorsitzende.

Im Zeitraum 2006 bis 2010 gingen 911 Schlichtungen beim Verein „Ausgleich e. V.“ ein. 560 Fälle wurden erfolgreich geschlichtet, dies entspricht einer Erfolgsquote von 61,5 %.

Mit anderen Worten: In mehr als 110 Fällen pro Jahr konnten Ansprüche des/der Geschädigten realisiert werden, Vollzugsstrafen niedriger gehalten oder ganz vermieden werden. Hierdurch wurde maßgeblich zur Schaffung bzw. Wiederherstellung von Rechtsfrieden beigetragen. Daneben ergaben sich erhebliche Einsparungseffekte für die Justiz (für das Jahr 2008 betragen die durchschnittlichen Kosten des Haftvollzugs in Bayern für einen Gefangenen pro Tag 72,20 EUR, d. h. allein neun Monate Strafvollzug entsprechen Kosten von 20.000,- EUR). Alle Kollegen – sei es als Verteidiger, Verletztenbeistände oder Bevollmächtigte für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche – sind herzlich aufgefordert, in geeigneten Fällen die Möglichkeiten eines TOA durch den Verein „Ausgleich e. V.“ in Anspruch zu nehmen, zumal dies die eigenen Vergütungsansprüche nicht beeinträchtigt, im Gegenteil können neben den Gebühren für die Strafverteidigung (oder z. B. Nebenklagevertretung) die Gebühren für die Regulierung der zivilrechtlichen Ansprüche gesondert abgerechnet werden. Für die Tätigkeit des Schlichtungsanwalts fallen für die Parteien keine Kosten an, da die Schlichter vom Verein bezahlt werden. Nähere Informationen sind auf der Homepage des Vereins – www.ausgleich.de – einsehbar.

Es besteht die Möglichkeit, den Verein zu unterstützen, indem bei der Erteilung von Geldauflagen durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht darauf hingewirkt wird, dass die Zuwendungen dem Verein „Ausgleich e. V.“ zugute kommen.

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Jochen Uher
Mitglied des Vorstands der RAK München*

„Billig, billiger, Dolmetscher“



Das Bayerische Justizministerium hat die Präsidenten der Landgerichte und die Leitenden Oberstaatsanwälte in Bayern ermächtigt, mit öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetschern und Übersetzern sowie mit Sachverständigen Vergütungsvereinbarungen (Rahmenverträge) gemäß § 14 JVEG abzuschließen. Hat dies Auswirkungen auf die Rechtspflege und damit auf die Anwaltstätigkeit?

Vorstandsmitglied RA Konstantin Kalaitzis sprach aus diesem Anlass mit der 1. Vorsitzenden des Vereins öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e. V., Monika Stahuber-Tóth.

Kalaitzis: Wie beurteilen Sie als Vorsitzende des Vereins öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e. V. die Ermächtigung zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetschern und Übersetzern sowie mit Sachverständigen?

Stahuber-Tóth: Ich sehe darin eine große Gefahr für die Rechtspflege und zudem einen Versuch, Justizkosten auf dem Rücken der öffentlich bestellten und beeidigten Dolmet-

scher und Übersetzer einzusparen. Mit Inkrafttreten des JVEG im Jahre 2004 ist deren Honoraraufkommen ohnehin schon erheblich zurückgegangen und seitdem auf einem niedrigen Niveau stagniert. Die Vorschrift des § 14 JVEG, die eigentlich und ausschließlich der Verwaltungsvereinfachung dienen sollte, wird damit aus rein fiskalischen Interessen de facto zweckentfremdet.

Wie ist die bisherige Resonanz dazu in der Justiz?

Wir haben gemeinsam mit dem BDÜ (Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer) eine massive Aufklärungskampagne bei den Organen der Rechtspflege und bei unseren Kollegen durchgeführt, um alle Seiten für die Problematik zu sensibilisieren. Nahezu alle Justizbehörden haben deshalb bislang davon abgesehen, solche Rahmenverträge anzubieten. Ein Landgericht aber hat bereits konkret angefragt und ein Stundenhonorar von 21,- EUR vorgeschlagen. Welcher öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher sollte einen solchen Rahmenvertrag unterzeichnen, liegt der gesetzliche Stundensatz laut JVEG doch bereits lediglich bei 55,- EUR? Ich verstehe daher die Verärgerung meiner Kolleginnen und Kollegen, die ein solches Ansinnen als Missachtung ihrer hohen beruflichen Qualifikation und deren Anforderungen betrachten. Denn dabei wird übersehen, dass es sich bei öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetschern und Übersetzern verfahrenstechnisch um „Sachverständige“ handelt. Kein Richter aber würde auf die Idee kommen, etwa einem öffentlich bestellten und beeidigten Bausachverständigen einen Stundensatz von 21,- EUR anzubieten. Sie werden deshalb vielleicht verstehen, dass wir öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher und Übersetzer da nur den Kopf schütteln können.

Was unterscheidet öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher/Übersetzer von anderen Dolmetschern/Übersetzern und welche Voraussetzungen muss man mitbringen, um diesen Titel führen zu dürfen?

Zunächst müssen wir zwischen Übersetzer und Dolmetscher unterscheiden. Übersetzer übertragen nur schriftlich, Dolmetscher übertragen schriftlich und mündlich.

Der Beruf des „normalen“ Dolmetschers und Übersetzers ist in Deutschland leider nicht geschützt. Jeder, der etwa ein paar Brocken einer Fremdsprache spricht, darf sich Dolmetscher oder Übersetzer nennen, wenn er will. Mit etwas Glück und Geschick wird er von der einen oder anderen Behörde als Dolmetscher herangezogen. Dagegen kann man sich nicht einfach als Rechtsanwalt oder Arzt ausgeben und jeder versteht, warum.

Gesetzlich geschützt hingegen ist der Titel des „öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzers/Dolmetschers“. Um diese Bezeichnung führen zu dürfen, bedarf es jedenfalls in Bayern mittlerweile eines 3- bis 4-jährigen Studiums mit Staatsprüfung. Außerdem müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sein, und es dürfen keine Vorstrafen vorliegen, die Zweifel an der Ungeeignetheit zur Berufsausübung entstehen lassen. Die Einzelheiten dazu sind im Bayerischen Dolmetschergesetz geregelt. Die öffentliche Bestellung und Beeidigung erfolgt durch den Präsidenten des zuständigen

Landgerichts. Dieser Vorgang ist jedoch nicht zu verwechseln mit der Vereidigung zu Beginn einer Gerichtsverhandlung. Bei solchen Personen handelt es sich ja gerade nicht um öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher. Nach meiner Erfahrung ist auch Rechtsanwälten dieser wichtige Unterschied nicht geläufig.

Man erlebt ja häufig, dass vor Gericht oder Behörden solche nicht öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher auftreten, wie etwa Sprachstudenten. Gibt es gesetzliche Vorgaben, ob und wann sich Gerichte oder Behörden öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher/Übersetzer zu bedienen haben?

Ja, nach Ziffer 8 der Bekanntmachung des Bayerischen Justizministeriums zur Ausführung des Dolmetschergesetzes sollen für gerichtliche und behördliche Zwecke grundsätzlich nur öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher und Übersetzer herangezogen werden. Das gilt laut einer Bekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums auch für deren Behörden, insbesondere für alle Polizeibehörden. Andere Dolmetscher und Übersetzer können allenfalls beauftragt werden, wenn öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher und Übersetzer nicht zur Verfügung stehen oder wenn deren Heranziehung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Aber stellen Sie sich nur mal vor: Sie werden in Spanien wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit während Ihres Urlaubes belangt. Weil Sie kein Spanisch sprechen, lädt das Gericht einen Dolmetscher für die deutsche Sprache und nimmt aus Kostengründen einen ehemaligen Gastarbeiter. Glauben Sie, Sie könnten Ihre Rechte als Betroffener damit so effizient wahrnehmen, wie dies etwa die neue EU-Richtlinie und auch die EMRK den Mitgliedsstaaten vorschreiben?

Nicht selten wird von den Verfahrensbeteiligten moniert, der Dolmetscher würde falsch übersetzen. Worauf führen Sie das zurück?

Dies kann unterschiedlichste Ursachen haben, wie etwa störende Nebengeräusche, gleichzeitig sprechende Verfahrensbeteiligte etc. Immer wieder klagen die Kollegen darüber, dass die Anwesenheit des Dolmetschers schlichtweg vergessen wird, so dass dieser mit dem Über- [Gründe für eine Falschübertragung durch den Dolmetscher](#).
nachkommen kann.

Überträgt der Dolmetscher falsch, dann liegt dies, von einer mangelhaften Qualifikation mal abgesehen, oft aber auch an rein soziokulturellen Unterschieden oder schlicht daran, dass es für Ausdrücke der Ausgangssprache einfach kein Pendant in der Zielsprache gibt. Entscheidend dabei ist jedoch, dass der Dolmetscher in solchen Situationen von sich aus reagiert und kommunikative Missverständnisse umgehend korrigiert. Gerade professionelle Dolmetscher sind auf solche schwierigen Umstände trainiert. Das Dilemma dabei: Die Verfahrensbeteiligten können Übertragungsprobleme in der Regel aufgrund fehlender Fremdsprachenkenntnis nicht erkennen. Umso wichtiger ist es, dass etwa Verteidiger auf die Hinzuziehung öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher drängen, weil damit ein Mindestmaß an Qualität sichergestellt ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch etwas ansprechen, was manchmal immer noch übersehen wird: Für uns Dolmetscher wäre es sehr hilfreich, wenn wir Anklageschrift, Klageschrift etc. frühzeitig kennen würden, um uns auf den Gegenstand der Verhandlung vorbereiten zu können. Der dabei häufig vorgebrachte Einwand des Datenschutzes oder der möglicherweise drohenden Befangeneheit ist grundlos, denn öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher und Übersetzer sind gesetzlich verpflichtet, ihre Arbeit unparteiisch, zuverlässig und unter Beachtung höchster Vertraulichkeit auszuführen.

Welche Erfahrungen haben Sie mit der Ladungspraxis der Behörden und Gerichte? Gibt es da aus Ihrer Sicht Defizite?

Es gibt durchaus Gerichte und Staatsanwaltschaften, die darauf achten, dass ihre Geschäftsstellen die entsprechenden Vorschriften kennen, einhalten und nur öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher und Übersetzer beauftragen. Teilweise hat sich aber auch die Praxis eingeschlichen,

Die Ladungspraxis steht im Widerspruch zu ministeriellen Bekanntmachungen.

aus Bequemlichkeit große Übersetzungsagenturen zu beauftragen, obwohl die ministeriellen Bekanntmachungen ausdrücklich die Heranziehung von Dolmetschern und Übersetzern aus der bundeseinheitlichen Dolmetscher- und Übersetzerliste vorschreiben. Dass die Qualität dabei häufig auf der Strecke bleibt, scheint man hinzunehmen. Denn öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher weigern sich in aller Regel, für Agenturen zu arbeiten, da sie dort oft nur etwa 50 % der gesetzlichen Vergütung erhalten. Den Rest kassiert die Agentur. Das ist für hauptberuflich tätige Dolmetscher und Übersetzer wirtschaftlich untragbar. Solche Übersetzungsagenturen bedienen sich daher sehr häufig sogenannter „Taschengeld-Dolmetscher“, also Schülern, Studenten, Rentnern etc. Viele Polizeibehörden wiederum verwenden entgegen der Bekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums ihre eigenen Listen von Laien-Dolmetschern.

Sie erwähnten soeben eine bundeseinheitliche Dolmetscherliste.

Es gibt eine bundesweite Datenbank aller öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher und Übersetzer, aus der klar hervorgeht, ob und für welche Sprachen der Sprachmittler als Übersetzer oder als Dolmetscher qualifiziert ist und in welchem Bundesland die Beeidigung erfolgte etc. Diese Liste ist offiziell im Internet unter www.justiz-dolmetscher.de veröffentlicht.

Am 20. Oktober 2010 ist die noch relativ unbekannte Europäische Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren ergangen. Was sieht diese vor?

Die EU-Mitgliedsstaaten stellen darin sicher, dass ausländischen Beschuldigten für die Verständigung mit ihrem Rechtsbeistand und für sämtliche Verfahrensstadien umfassende Dolmetschleistungen und alle wesentlichen Verfahrensunter-

terlagen in schriftlicher Übersetzung zur Verfügung gestellt werden müssen. Für die entstehenden Kosten haben die Staaten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens aufzukommen. Die Richtlinie legt dabei besonders Wert auf die Qualität der Übersetzungen und Dolmetschleistungen. Deshalb müssen die Mitgliedsstaaten ein Register mit unabhängigen, angemessen qualifizierten Übersetzern und Dolmetschern einrichten. Die Richtlinie besagt weiter, dass die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten zuständigen Stellen ein besonderes Augenmerk auf die Besonderheiten einer dolmetschergestützten Verständigung legen sollen, damit eine effiziente und wirksame Verständigung sichergestellt ist.

In Hinblick auf die Umsetzungsfrist dieser Richtlinie bis spätestens zum 27. Oktober 2013: Was ist aus Ihrer Sicht von Seiten der Politik erforderlich, um eine Umsetzung zu gewährleisten?

Die Richtlinie kann in der BRD nur dann ordnungsgemäß umgesetzt werden, wenn die Politik schnellstens bundesweit einheitliche Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern im Bereich von Justiz und Behörden schafft, diese Berufsbezeichnung schützt sowie die Länder dazu anhält, dass Justiz und Polizei die Dolmetschergesetze gleichermaßen bestimmungsgemäß anwenden. Denn die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Beeidigung bzw. Ermächtigung sind in den einzelnen Bundesländern derzeit noch sehr unterschiedlich. In Bayern oder Sachsen etwa müssen die Bewerber ein mehrjähriges Studium mit komplexen und schweren Abschlussprüfungen vorweisen können. In Baden-Württemberg hingegen reicht für die Beeidigung teilweise bloß die Vorlage von Belegen, dass man den Beruf des Dolmetschers und Übersetzers in der betreffenden Sprache „bereits seit einigen Jahren ausübt“, was immer dies bedeuten mag.

Worauf sollten Rechtsanwälte achten, wenn sie solche Mandate bearbeiten?

Sie sollten sich bereits rechtzeitig vor einem Verhandlungstermin danach erkundigen, wer als Dolmetscher geladen ist. Sie können dann anhand der bereits erwähnten offiziellen Internet-Datenbank dessen Qualifikation überprüfen. Falls Zweifel an einer ausreichenden Qualifikation bestehen, sollten sie unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des Bayerischen Justizministeriums vom 11. März 2010 bzw. des Bayerischen Innenministeriums vom 5. Mai 2000 *Rechtsanwälte sollten sich schlau machen:* www.justiz-dolmetscher.de öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetschers oder Übersetzers bestehen. Gerichte und Behörden werden dieser Anregung in aller Regel folgen, weil natürlich auch sie daran interessiert sind, dass das Verfahren nicht unnötig verzögert wird, etwa weil die Kommunikation über den Dolmetscher Probleme bereitet.

Sehr geehrte Frau Stahuber-Tóth, vielen Dank für das Gespräch.

Anwaltstreffen auf Herrenchiemsee



Die Rechtsanwaltskammer München hat alle Kolleginnen und Kollegen aus dem LG-Bezirk Traunstein zu einem Anwaltstreffen eingeladen. Rund 200 Kolleginnen und Kollegen haben sich am 22. Juli 2011 in der „Schlosswirtschaft“ auf Herrenchiemsee eingefunden, um über aktuelle rechtspolitische Themen zu diskutieren. Eingeladen waren auch der Präsident des LG Traunstein, Dr. Rupert Stadler, die Direktorin des AG Rosenheim, Helga Gold, sowie die Direktoren des AG Traunstein, Dr. Ludwig Kroiß, und des AG Laufen, Dr. Klaus Hellenschmidt. Die benachbarten Rechtsanwaltskammern Tirol und Salzburg waren ebenfalls vertreten.



Nach der Begrüßung durch Präsident Hansjörg Staehle berichtete der Bundestagsabgeordnete und Rechtsanwalt Jerzy Montag über die aktuellen Themen im Rechtsausschuss des Bundestages. Dass das Thema „Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren“ der Kollegenschaft „unter den Nägeln brennt“ zeigte sich durch das Statement von Vorstandsmitglied Jürgen Bestelmeyer und die sich anschließende Debatte. Bestelmeyer berichtete, dass die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein eine Anpassung von 15 % für angemessen halten. Nach Auskunft des Bundesjustizministeriums seien lineare und auch strukturelle Änderungen geplant. Konkrete Angaben habe das Ministerium jedoch nicht gemacht, so dass daran zu zweifeln sei, ob die angekündigte Verbesserung der Anwaltsvergütung tatsächlich in angemessener Höhe erfolgen wird.



Besonders das nachfolgende Thema wurde durch die lokale Presse aufgegriffen. Dabei ging es um die rückläufigen Ausbildungszahlen für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten und den damit verbundenen drohenden Fachkräftemangel in der Region. *Appell an die Kolleginnen und Kollegen, Ausbildungsstellen anzubieten.*

Vorstandsmitglied Konstantin Kalaitzis aus Bernau appellierte an die Kolleginnen und Kollegen, Ausbildungsstellen anzubieten. Möglicherweise, so Kalaitzis, müsse der Ausbildungszweig der Rechtsanwaltsfachangestellten an der Berufsschule Traunstein sogar geschlossen werden. Auszubildende müssten dann zur Berufsschule nach München pendeln. Zur geplanten Neuregelung des § 8 PartGG erläuterte Vizepräsident Dr. Fritz Kempfer die Problematik der Haftung als zentralen Punkt der Neuregelung. Nach derzeitiger Gesetzeslage sei lediglich eine teilweise Haftungsbeschränkung möglich. Deshalb, so Dr. Kempfer, weichen internationale Großkanzleien zunehmend in die Gesellschaftsform der LLP aus. Nunmehr sei die Neueinführung eines § 8 Abs. 4 PartGG mit der Möglichkeit der Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen unter den folgenden Voraussetzungen geplant: Die Gesellschaft unterhält eine Haftpflichtversicherung in einer bestimmten Höhe und es muss ein ausdrücklicher Hinweis auf die beschränkte Haftung der Gesellschaft erfolgen.

Vizepräsident Dr. Kempfer berichtet außerdem von einer geplanten Änderung des § 51 a BRAO. Die Beschränkung der Haftung soll für jede Art der Fahrlässigkeit, also auch für Fälle grober Fahrlässigkeit, ermöglicht werden. Das Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sehe eine solche Regelung bereits vor. Im Plenum wurde die geplante Neuregelung überwiegend begrüßt.

Das Anwaltstreffen fand seinen Abschluss mit einem Besuch der Landesausstellung „Götterdämmerung“ im Schloss Herrenchiemsee und einem gemeinsamen Abendessen. Der Kammervorstand besucht einmal im Jahr einen der acht Landgerichtsbezirke außerhalb Münchens, um sich der dortigen Kollegenschaft vorzustellen, Einblicke in die Kammerarbeit zu gewähren sowie aktuelle rechts- und berufspolitische Themen zu diskutieren.

Tag des Ehrenamts der RAK München



Die Rechtsanwaltskammer München hat ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter zu einem Festabend in die Pinakothek der Moderne eingeladen. Derzeit sind 469 Personen in 689 Ämtern ehrenamtlich für die Rechtsanwaltskammer München tätig.



Die Ehrenamtsträger engagieren sich unter anderem im Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, in den Prüfungsausschüssen der 20 Fachanwaltschaften, im Prüfungswesen bei den Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirten, bei der Juristenausbildung und im Rahmen der Anwaltsgerichtsbarkeit. Darüber hinaus sind die Ehrenamtsträger in der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer sowie in den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer tätig.





Um den vielfältigen Aufgaben nachzukommen, die der Gesetzgeber den regionalen Rechtsanwaltskammern zugewiesen hat, ist die Rechtsanwaltskammer München auf die Unterstützung der Ehrenamtsträger angewiesen. Gerade das ehrenamtliche Engagement der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte führt dazu, dass der Verwaltungsapparat der Rechtsanwaltskammer schlank gehalten werden kann und für die Mitglieder nur geringe Beiträge entstehen. Die vielfältigen Aufgaben, die die Rechtsanwaltskammer München bewältigen muss, erfordern eine enorme Sachkompetenz. Bei der Veranstaltung am 6. Juni 2011 wurde den Gästen zum Zeichen des Dankes und der Anerkennung eine Ehrennadel verliehen.



Mit dem „Tag des Ehrenamts“ reiht sich die Rechtsanwaltskammer München in zahlreiche Veranstaltungen ein, die im Jahr 2011 deutschland- und europaweit stattfinden. Die Europäische Kommission hat in Abstimmung mit dem Rat und dem Europäischen Parlament beschlossen, das Jahr 2011 zum Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft ausgerufen. Ziel des Europäischen Jahres ist es vorrangig, die ehrenamtliche Tätigkeit in der Europäischen Union stärker ins Bewusstsein zu rücken und diese zu fördern.



Bayerischer Verdienstorden an drei Rechtsanwältinnen verliehen

Der bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer hat die Rechtsanwältinnen Frauke Ancker, Dr. Ingrid Groß und Angelika Niebler mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet.

Frauke Ancker aus München war von 1975 bis 2010 Geschäftsführerin des Bayerischen Journalistenverbandes e. V. und von 1985 bis April 2011 Mitglied des Medienrates der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien.

Dr. Ingrid Groß aus Augsburg ist für ihr langjähriges Engagement für die Anwaltschaft mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet worden.



Sie war von 1985 bis 2006 und damit über 20 Jahre erste Vorsitzende des Augsburger Anwaltvereins. Seit 2006 ist Dr. Groß Ehrenvorsitzende des Anwaltvereins, dem sie bereits seit 1970 angehört. Sie war von 1986 bis 2003 Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Seit 1985 ist Dr. Groß zweite Vorsitzende der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e. V. Seit 2000 ist sie Dozentin der Rechtsanwaltskammer München im Berufsfeld Anwaltschaft und hatte in der Zeit von 2005 bis 2006 einen Lehrauftrag am Institut für Anwaltsrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Dr. Groß ist Autorin von zahlreichen Fachbüchern, dazu zählt das Lehrbuch Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen. Darüber hinaus ist sie Mitkommentatorin des Münchner Anwalts-handbuchs zum Berufsrecht. Zudem hat sich Dr. Groß zahlreiche Verdienste im Deutschen Anwaltverein (DAV) erworben. Sie war lange Zeit Vorsitzende des Familienrechtsausschusses und Mitglied des Berufsrechtsausschusses des DAV. Sie ist gleichzeitig Dozentin der Deutschen Anwaltsakademie (DAA). Frau Dr. Groß ist Vorsitzende und Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des DAV, sowie Vorsitzende des Gesetzgebungsausschusses Familienrecht. Ihre zahlreichen Verdienste im DAV wurden im Jahr 2003 mit der Verleihung des Ehrenzeichens gewürdigt.

Dr. Angelika Niebler aus München ist seit 1999 Mitglied im Europäischen Parlament und Parlamentarische Geschäftsführerin der CDU/CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament. Sie ist Vorsitzende der Frauen Union Bayern.

Der Kammervorstand gratuliert allen geehrten Kolleginnen zu der hohen Auszeichnung.

Hochschulpreis der RAK München

Die Rechtsanwaltskammer München hat Sophie Klimanek aus München den diesjährigen Hochschulpreis verliehen. Mit dem Preis werden ihre schriftliche Arbeit und ihr Referat im Rahmen des rechtsvergleichenden Grundlagenseminars „Deutsches und Spanisches Strafrecht im internationalen Kontext mit dem Schwerpunkt Todesstrafe“ bei Prof. Dr. Helmut Satzger ausgezeichnet. Präsident Hansjörg Staehle hat der Preisträgerin die Auszeichnung am 15. Juli 2011 im Rahmen der Examensfeier der LMU München überreicht.

Zwischen der Rechtsanwaltskammer München und der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München besteht ein Kooperationsabkommen. Dieses hat den Zweck, eine Verbindung zwischen der universitären Ausbildung und der anwaltlichen Praxis zu gewährleisten. Dazu gehört die Förderung günstiger Ausbildungsbedingungen für Studierende und die besondere Anerkennung herausragender Leistungen von Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft. Die Rechtsanwaltskammer hat im Rahmen dieser Kooperation einen Hochschulpreis zur Anerkennung hervorragender Leistungen gestiftet.

Promotionspreis der RAK München



Die Rechtsanwaltskammer München hat Rechtsanwalt Dr. Johannes Weichbrodt den diesjährigen Promotionspreis für seine ausgezeichnete Dissertation mit dem Thema „Der verbotene Beweis im Straf- und Zivilprozess – Zur Rolle strafprozessualer Beweisverbote bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche“ verliehen. Vizepräsident Michael Then überreichte dem Preisträger die Auszeichnung anlässlich der akademischen Feierstunde der Universität Passau am 29. Juli 2011.

Die Rechtsanwaltskammer München hat mit der Universität Passau ein Kooperationsabkommen geschlossen, um bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und Referendare mitzuwirken. „Wir (Anm. der Red.: Die Rechtsanwaltskammer München) arbeiten gemeinsam mit der Universität daran, die Bedingungen der anwaltspezifischen universitären Ausbildung weiter sinnvoll zu verbessern“, hob Vizepräsident Then in seiner Ansprache hervor. Er betonte auch, dass die Zusammenarbeit mit der Universität Passau in Zukunft weiter ausgebaut und vertieft werden soll.

Überarbeitung der Brüssel-I-Verordnung

Die EG-Verordnung Nr. 44/2001, im Wortlaut „Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ (EuGVVO, EuGVO oder Brüssel-I-Verordnung), vom 22. Dezember 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 12/01 S. 1) regelt die internationale Zuständigkeit der Gerichte gegenüber einem Beklagten, der seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der EU hat, sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen aus anderen Mitgliedsstaaten. Die Europäische Kommission beabsichtigt eine Überarbeitung der Brüssel-I-Verordnung. Der freie Verkehr von gerichtlichen Entscheidungen innerhalb der Europäischen Union soll durch Abschaffung des Exequaturverfahrens erleichtert werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) begrüßt dieses Vorhaben grundsätzlich. Sie betont jedoch in diesem Zusammenhang, dass dies nur mit ausreichenden verfahrensrechtlichen Garantien für die Parteien geschehen kann. Sie fordert deswegen, den Einwand des materiellen ordre public im Rechtsbehelfsverfahren zu ermöglichen. Des Weiteren sollte die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung bei Anfechtung der Maßnahme im Erststaat eine gebundene Entscheidung sein und keine Kann-Vorschrift. Ebenso fordert die BRAK die Einführung einer Ausschlussfrist von einem Monat, innerhalb derer im Verfahren vor dem zuerst angerufenen Gericht dessen Unzuständigkeit gerügt werden kann, um missbräuchliche Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Insbesondere betont die BRAK in ihrer Stellungnahme, dass einstweilige Maßnahmen aus dem Anwendungsbereich der Brüssel-I-Verordnung ausgenommen bleiben müssen, da diese in den einzelnen Mitgliedsstaaten völlig unterschiedlich ausgestaltet sind. Außerdem fordert sie, dass Gerichtsstandsvereinbarungen schriftlich abzuschließen sind.

Informationsveranstaltung zur BRAStV

Am Montag, dem 11. Juli 2011, fand in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München die Informationsveranstaltung zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRAStV) statt. Mit dieser erfüllte der Kammervorstand den entsprechenden Beschluss der Kammerversammlung vom 8. April 2011. Teilgenommen hatten über 140 Kammermitglieder.

I. Bericht des Vorsitzenden des Arbeitskreises BRAStV

RA StB WP Dipl.-Kfm. Dr. Karl-Heinz Dietrich legte die Arbeit des im Jahr 2010 vom Kammervorstand eingesetzten Arbeitskreises dar, der sich mit dem Geschäftsbericht 2009 und der Tätigkeit des Versorgungswerks in den Jahren 1984–2009 befasst hatte. Mehrere umfangreiche Fragenkataloge des Arbeitskreises (Anm. d. Red.: U. a. umfasste ein Schreiben des Arbeitskreises 95 Fragen) seien inzwischen von der Versorgungskammer beantwortet worden; eine gemeinsame Sitzung mit den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, des Arbeitskreises, des Kammervorstands und des Vorstands der Versorgungskammer am 16. Mai 2011 habe viel Klarheit und Transparenz geschaffen. Für den Arbeitskreis unklar geblieben seien nur ein paar wenige Punkte. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] *

II. Kurzvorträge der Vertreter der BRAStV

1. Lothar Panzer, Vorstandsvorsitzender der Bayerischen Versorgungskammer (BVK), erläuterte den rechtlichen Rahmen der BRAStV, die als Pflichtversicherung die berufsständische Altersversorgung sicherzustellen hat. Hinsichtlich der Berufsträger in einem Anstellungsverhältnis ist die BRAStV zudem eine adäquate Ersatzeinrichtung gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Gegensatz zu Lebensversicherungen müsse die BRAStV auch die Berufsunfähigkeit, die Invalidität und die Hinterbliebenen absichern. Die besondere Legitimation liege in der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Altersversorgung der verkammerten Berufe.
2. Die versicherungsmathematischen Aspekte stellte Dipl.-Math. Helmut Baader, Verantwortlicher Aktuar und Leiter des Bereichs Mathematik der BVK, vor. Er ging hierbei auf die Grundzüge der Versicherungstechnik, Inhalt und Bedeutung des Rechnungszinses, die gesetzlichen Regelungen zum Rechnungszins im Versorgungsgesetz (VersoG) und die Verteilung der erzielten Zinsen ein. Herr Baader erläuterte zudem, dass die BRAStV aufgrund der zunehmenden Lebenserwartung der Mitglieder einen „biometrischen Nachholbedarf“ habe.
3. Daniel Just, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender und Ressortvorstand des Bereichs Kapitalanlagen der BVK, stellte anschließend den Kapitalanlagebereich vor. Das

Fachmedien bestellen Sie am besten bei
Ihrer Versandbuchhandlung:

BUCHSERVICE

im RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG,
Levelingstr. 6a, 81673 München
Tel. 089/43 60 00-40 · Fax 089/43 60 00-85
E-Mail: buchservice@boorberg.de
Internet: www.bs-muenchen.de

- ▶ Umfassende Literaturrecherche nach Ihren Wünschen
- ▶ Kostenlose Kataloge zu Neuerscheinungen
- ▶ Jedes lieferbare Verlagsprodukt kommt zu Ihnen ins Haus
- ▶ Alle Medien aus einer Hand:
Ein Auftrag – Ein Lieferant – Eine Rechnung
- ▶ Sonderservice für Stammkunden



Ihr zuverlässiger Partner für
Literatur und neue Medien

*RA StB WP Dipl.-Kfm. Dr. Karl-Heinz Dietrich legte Wert darauf, dass dieser Satz gestrichen wird.

Ziel der sicheren Kapitalanlage werde insbesondere über die Diversifizierung erreicht. Entscheidend hierbei sei die Asset-Allocation (Anlageaufteilung und Portfolio-Strukturierung), die den Erfolg der Anlage zu 80–90 % bestimme. Durch gründliche Auswahl der Fondsmanager, unterschiedliche Anlagemodelle und die Einbindung mehrerer spezialisierter Asset-Manager werde das Anlagerisiko verteilt. An die Auswahl der Fondsmanager würden höchste Anforderungen gestellt. Im Rahmen der derzeitigen Anlagestrategie seien insbesondere auch Real- und Substanzwerte gefragt (z. B. Holz, Immobilien, Infrastruktur und erneuerbare Energien). Soweit Investments in andere Währungen getätigt würden, erfolgten diese nur mit einer Absicherung. Im Rentenbereich investiere die BVK in bonitätsstarke und abgesicherte Titel. Die Staatsanleihen von Griechenland hätten im Zeitpunkt des Kaufs ein AA-Rating aufgewiesen. Die Zinsen würden bedient und bisher gebe es keine Ausfälle. Im Falle einer Umschuldung sei die BVK im Hinblick auf die Fälligkeit der Papiere nicht betroffen.

III. Fragen und Diskussionsbeiträge

1. **Wie hoch sind die Verwaltungskosten?**
Die Verwaltungskosten werden in Höhe von 5 % kalkuliert. Soweit die tatsächlichen Kosten niedriger sind, kommen die nicht verbrauchten Beträge als „Kostengewinne“ den Mitgliedern als Sicherheitsreserve oder für Leistungsverbesserungen (= Dynamisierung) zugute. Auch im Jahre 2009 lag der Verwaltungskostensatz unter 2 %.
2. **Besteht Immobilienbesitz in den USA und in Japan?**
Die BVK hat für die BRASStV auch in Immobilien in den USA und in Tokio investiert. Diese befinden sich in bester Lage und sind von bester Qualität. Sie sind langfristig vermietet und erweisen sich grundsätzlich als unproblematisch. Bei den Objekten in Tokio sind trotz der Ereignisse in Fukushima keine Probleme zu verzeichnen.
3. **Wie hoch war der Abschreibungsbedarf in der Finanzmarktkrise 2008?**
Die BRASStV hat in dem von der Finanzmarktkrise geprägten Jahr 2008 Abschreibungen im Volumen von ca. 40 Mio. EUR vorgenommen. Trotz der Finanzmarktkrise hat die Nettoendite der BRASStV immerhin 2,58 % betragen. Damit hat die BRASStV nicht nur den Kapitalerhalt geschafft, sondern auch eine positive Kapitalertragslage ausweisen können.
4. **Gibt es Beamte als Versicherte im Versorgungswerk?**
Bei den im Geschäftsbericht ausgewiesenen „Sonstigen Mitgliedern“ handelt es sich um Beamte oder beamtenähnliche Personen, die unter Berücksichtigung des jeweiligen Berufsrechts Mitglied einer Berufskammer sind.
5. **Welche Anlagestrategie besteht für das Versorgungswerk?**
Der „Bereich Kapitalanlagen“ der BVK erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem „Bereich Mathematik“ und mit Unterstützung externer Berater eine strategische Kapitalanlageplanung mit einem Anlagehorizont von 5 Jahren, die alle zwei Jahre aktualisiert und überprüft wird. Dies geschieht nach Methoden des „Asset-Liability Managements“, wonach fortlaufend Anlagen und Verbindlichkeiten auf ihre Renditen hin überprüft und ihre zeitliche Staffelung festgelegt werden. Darauf aufbauend werden die taktischen Kapitalanlagepläne erarbeitet und mit dem Verwaltungsausschuss der BRASStV diskutiert.
6. **Wie wird die Lebenserwartung bemessen?**
Den Berechnungen der BVK liegen die sogenannten „Berufsständischen Richttafeln“ zugrunde, die von der Heubeck-Richtwerte-Tafeln GmbH für alle Versorgungswerke in Deutschland erstellt werden. Diese Tafeln sind von der Konferenz der zuständigen Aufsichtsbehörden zum Standard für die Berechnungen erklärt worden. Tendenziell steigt die Lebenserwartung stetig an, bei den freien Berufen stärker als in den Sterbetafeln für die Allgemeinbevölkerung ausgewiesen wird.
7. **Wie werden die Rückstellungen für hinterbliebene Angehörige berechnet?**
Die Berechnung der Rückstellungen erfolgt anhand der Richttafeln der Heubeck GmbH. Diese enthalten u. a. die Quote der Verheirateten sowie die unterschiedlichen Lebenserwartungen von Männern und Frauen. Bei der Berechnung der Hinterbliebenenversorgung werden diese Faktoren berücksichtigt.
8. **Gibt es eine gemeinsame Anlagepolitik der einzelnen Versorgungswerke innerhalb der BVK?**
Für jede Anstalt wird grundsätzlich die gleiche Methodik des Asset-Liability Managements angewendet. Aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen und insbesondere der unterschiedlichen Risikotragfähigkeit aufgrund vorhandener Sicherheiten ist die Asset-Allocation, die Auswahl der einzelnen Anlagen, von Versorgungswerk zu Versorgungswerk verschieden.
9. **Welche Kosten entstehen im Bereich der Kapitalanlagen?**
Für 1 Mio. EUR angelegtes Kapital fallen derzeit interne Verwaltungskosten in Höhe von etwa 260,- EUR an.
10. **Werden die Deckungsbeiträge durch Erträge aus Kapitalanlagen für Dritte gemindert?**
Dienstleistungen der BVK für andere Versorgungswerke erfolgen grundsätzlich kostendeckend. Die BRASStV selbst erbringt derzeit keine Dienstleistungen gegenüber Dritten.

11. Wie begründet sich die Differenz zwischen dem Kapitalmarktzins und dem Rechnungszins der BRASStV?

Der Kapitalmarktzins von derzeit 3,3 % betrifft den aktuellen Neuanlagezinssatz. Er ist nicht identisch mit der Nettorendite. Letztere muss in Bezug zum Rechnungszins der drei Anwartschaftsverbände (4 % bis einschließlich 2004, 3,25 % bis einschließlich 2009, 2,5 % ab 1. Januar 2010) gesehen werden. Soweit nach Abzug der Kosten die Renditen höher sind als der Rechnungszins, werden Überschüsse erzielt, die entweder in die Sicherheitsreserve einfließen oder für Leistungsverbesserungen durch Dynamisierung verwendet werden. Zu berücksichtigen ist, dass die Niedrigzinsphase nunmehr seit über zehn Jahren andauert.

12. Sind Masterfonds für jedes Versorgungswerk oder für die gesamte BVK eingerichtet?

Jedes Versorgungswerk hat einen eigenen Masterfonds, in dem die Anlagen gebündelt werden.

13. Warum wurde der Rechnungszins abgesenkt?

Die Absenkung des Rechnungszinses, die jeweils auch eine Absenkung der Verrentungssätze nach sich gezogen hat, erfolgte aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, die einen Mindestabstand zwischen dem Rechnungszins und dem erzielbaren Zinssatz für festverzinsliche Papiere erfordern (§ 7 DV VersoG). Da die Niedrigzinsphase schon seit Jahren andauert, haben auch die Aufsichtsbehörden auf eine Rechnungszinsabsenkung gedrängt. Im Jahr 2010 betrug die Nettorendite 4,5 %.

Für das Geschäftsjahr 2010 konnte der Verwaltungsrat der BRASStV für den zweiten Anwartschaftsverband (Rechnungszins von 3,25 %) durch die Dynamisierung zum 1. Januar 2011 einen Zinsausgleich (auf 4 %) herbeiführen.

14. Welche Konsequenzen ergäben sich bei einem Vermögensverfall der BRASStV?

In einer solchen Situation müssten entweder verstärkt Umlageelemente in das System des Versorgungswerks einbezogen bzw. ein Systemwechsel vollzogen werden oder Anwartschafts- sowie Anspruchskürzungen vorgenommen werden. Beides steht derzeit aber nicht zur Debatte.

15. Ist eine Mindestrente geplant?

Eine Mindestrente ist nicht geplant.

16. Hatte der Verwaltungsrat in der Vergangenheit Anlass zu Anpassungen von Versorgungsanrechten (= Dynamisierungen) nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 der Satzung der BRASStV?

Der Verwaltungsrat berät jedes Jahr über die Möglichkeiten einer Dynamisierung. Soweit ausreichend Kapital zur Verfügung steht, werden Anpassungen beschlossen.

17. Erfolgte aufgrund der Finanzkrise eine Überprüfung der Kapitalanlagen?

Anlässlich der Finanzkrise im Jahr 2008 fand durch den Wirtschaftsprüfer eine Sonderprüfung für alle Versorgungsanstalten der BVK statt. Diese führte insgesamt zu keiner Beanstandung.

18. Gibt es Einsichts-, Auskunfts- und Überprüfungs-möglichkeiten für einzelne Mitglieder, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 21. Oktober 2010?

Der Vorstand der BVK wird von dem Verwaltungsrat der BRASStV als Selbstverwaltungsorgan überwacht. Dieser hat alle Einsichts-, Auskunfts- und Überprüfungsrechte. Dem Informationsbedürfnis einzelner Mitglieder will die BVK nach Auskunft der Vorstandsmitglieder grundsätzlich entsprechen. Im Hinblick auf die Vielzahl der Mitglieder (insgesamt 35 Berufskammern) und Versicherten (über eine Million) müssen die Auskünfte aber strukturiert und organisiert werden. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse müssen hierbei gewahrt bleiben. Alle personenbezogenen Einzelanfragen zu den Versorgungsanrechten werden selbstverständlich beantwortet.

19. Gibt es Boni für Mitarbeiter der BRASStV?

Die Mitarbeiter der BVK werden grundsätzlich nach dem TVL vergütet. Etwa 10–15 % der Mitarbeiter sind Beamte, die nach der Beamtenbesoldung vergütet werden; sie können im Rahmen der beamtenrechtlichen Bestimmungen auch Leistungsprämien erhalten. In den Vorstandsverträgen sind variable Vergütungsbestandteile vorgesehen.

20. Ist die Bayerische Haushaltsordnung auf die BRASStV anzuwenden?

Die BRASStV ist wie eine Pensionskasse zur Wirtschaftsplanung und Rechnungslegung verpflichtet und kann insofern nicht mit einer Behörde verglichen werden. Das VersoG verweist auf das Versicherungsaufsichtsgesetz. Die Bayerische Haushaltsordnung gilt nicht.

21. Haben variable Vergütungsbestandteile und die Kosten für die Fondsmanager Auswirkungen auf die Kostenquote?

Variable Vergütungsbestandteile gehen als Personalkosten in die Verwaltungskosten ein. Die Kosten für Fondsmanager werden mit den Erträgen im jeweiligen Fonds verrechnet und fließen nicht in die Kapitalanlagekosten ein.

22. Warum sind die Bewirtungskosten im Jahre 2009 angestiegen?

Der einmalige Anstieg für 2009 wurde verursacht durch die Ausrichtung einer Jubiläumsfeier anlässlich des 25-jährigen Bestehens der BRASStV sowie die Ausrichtung des – turnusmäßig stattfindenden – Rundgesprächs der Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgungswerke. Die Gremienmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten nur Aufwandsentschädigungen.

23. Werden die Zinsen den verschiedenen Anwartschaftsverbänden gesondert zugewiesen?

Die bei den drei Anwartschaftsverbänden bestehenden Unterschiede beim Rechnungszins können – sofern die dafür notwendigen Mittel vorhanden sind – durch unterschiedliche Dynamisierung ausgeglichen werden. Für das Geschäftsjahr 2010 hat der Verwaltungsrat der BRAStV dies getan: Für den zweiten Anwartschaftsverband (Rechnungszins von 3,25 % – im Vergleich zum Rechnungszins von 4 % des ersten Anwartschaftsverbands) wurde durch die Dynamisierung zum 1. Januar 2011 ein Zinsausgleich (auf 4 %) herbeigeführt.

24. Warum wurde das Renteneintrittsalter angehoben?

Die BRAStV hat sich den biometrischen Notwendigkeiten (höhere Lebenserwartung der Mitglieder), wie die gesetzliche Rentenversicherung auch, angleichen müssen. Für die Anhebung des Renteneintrittsalters von

63 auf 65 Jahre erfolgte ein finanzieller Ausgleich für die Mitglieder. Für den weiteren „Sprung“ von 65 auf 67 Jahre war aufgrund der steigenden Lebenserwartung der Mitglieder und des daraus folgenden biometrischen Nachholbedarfs kein Ausgleich möglich.

25. Kann in bestehende Anwartschaften und laufende Versorgungsleistungen eingegriffen werden?

Ein entsprechender Eingriff kann nur unter den engen Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 1 GG erfolgen.

Hinweis: Bitte lesen Sie auch die Informationen auf der Homepage und im Sondernewsletter vom Mai 2011.

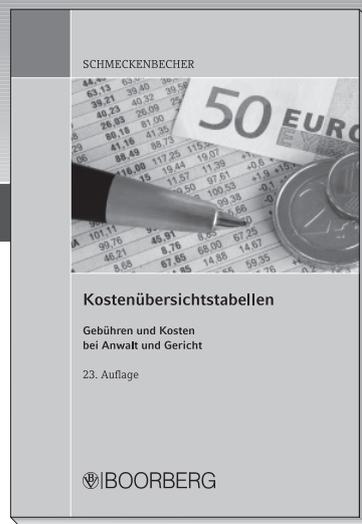
*Rechtsanwalt Stephan Kopp
Hauptgeschäftsführer der RAK München*

Der »Schmeckenbecher« ist geldwert!

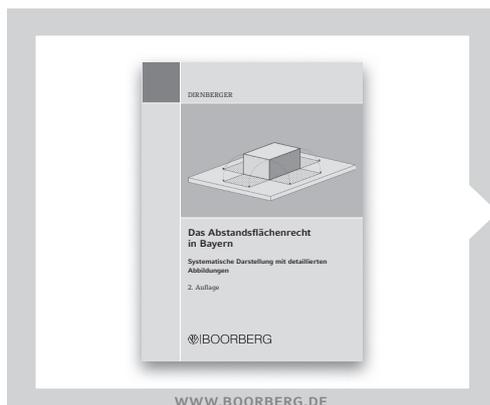
 BOORBERG

2009, 23. Auflage, 88 Seiten, € 18,50
ISBN 978-3-415-04291-9

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw.
Postfach 80 03 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de
E-Mail: bestellung@boorberg.de



Die »Kostenübersichtstabellen«
enthalten alle für den Rechtsanwalt
relevanten Gebühren und Kosten.
Besonders vorteilhaft für die tägliche
Praxis sind das separat aufgeführte
Kostenrisiko und die zahlreichen
Spalten mit ausgerechneten Gebüh-
ren verschiedener Gebührensätze.
Das FamGKG ist bereits berücksichtigt.



KOMPETENT.

Das Abstandsflächenrecht in Bayern

Systematische Darstellung mit detaillierten
Abbildungen

von Dr. Franz Dirnberger, Direktor, Bayer. Gemeindetag
2011, 2., überarbeitete Auflage, 168 Seiten, € 29,80
ISBN 978-3-415-04671-9

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564
TEL 089/436000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

BERUFSRECHT

Aus der Rechtsprechung

Bezeichnung als „zertifizierter Testamentsvollstrecker“

Die Verwendung der Bezeichnung „zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT“ durch einen Rechtsanwalt verstößt grundsätzlich nicht gegen das anwaltliche Berufsrecht und gegen das Irreführungsverbot, wenn der Betreffende sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht bestimmte Anforderungen erfüllt.

BGH, Urteil vom 9. Juni 2011 – I ZR 113/10, www.bundesgerichtshof.de

Werbung mit dem Zusatz „Rechtsanwalt beim LG und beim OLG“

Verwendet ein Anwalt in der Randleiste seines Briefbogens den Zusatz „Rechtsanwalt bei dem Landgericht und bei dem Oberlandesgericht“, verstößt er gegen § 43 b BRAO.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. April 2011 – 2 AGH 50/10, BeckRS 2011, 18376

Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG

Eine Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG ist nicht zulassungsfähig. (Leitsatz der NJW-RR-Redaktion)

Bayerischer AGH, Urteil vom 15. November 2010 – BayAGH I-1/10, NJW-RR 2011, 562 ff.

Rundfunkgebührenfreiheit für Internet-PC als Zweitgerät im nicht ausschließlich privaten Bereich

Das Bundesverwaltungsgericht hat über drei Klagen gegen Rundfunkgebührenbescheide entschieden. Die Kläger nutzen jeweils einen Teil ihrer Wohnungen für die Ausübung einer selbständigen (freiberuflichen) Tätigkeit. In den dafür genutzten Räumen verfügen sie über einen internetfähigen PC. In den anderen ausschließlich privat genutzten Räumen sind herkömmliche Fernseh- und Rundfunkgeräte vorhanden, für die Rundfunkgebühren entrichtet werden. Die beklagten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verlangten Rundfunkgebühren auch für die beruflich genutzten PC, während die Kläger sich auf die Gebührenbefreiung für Zweitgeräte beriefen. Die Vorinstanzen hatten den Klägern Recht gegeben und die Gebührenbescheide aufgehoben. Das Bundesverwaltungsgericht hat die dagegen gerichteten Revisionen der Rundfunkanstalten zurückgewiesen.

Nach der einschlägigen Bestimmung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ist für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum

Empfang bereitgehalten werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Vorschrift dahin ausgelegt, dass die Vorschrift auch dann anzuwenden ist, wenn das herkömmliche Rundfunkempfangsgerät als Erstgerät auf demselben Grundstück zum Empfang bereitgehalten wird, dem auch der PC als Zweitgerät zuzuordnen ist, ohne dass es darauf ankommt, ob auch das herkömmliche Rundfunkempfangsgerät in dem nicht ausschließlich privat, sondern auch beruflich genutzten Bereich des Grundstücks oder der Wohnung bereitgehalten wird. Zu dieser Bewertung ist das Bundesverwaltungsgericht maßgeblich unter Beachtung des Sinn und Zwecks der Regelung gelangt, die neuartige Rundfunkempfangsgeräte rundfunkgebührenrechtlich privilegieren will. Denn einerseits sind solche Geräte nicht selten tragbar (Laptops, internetfähige Mobiltelefone) und entziehen sich von daher einer festen Zuordnung zu bestimmten Räumlichkeiten. Andererseits dienen die neuartigen Geräte – vor allem im nichtprivaten Bereich – häufig nicht (primär) dem Rundfunkempfang, sondern werden als Arbeitsmittel benutzt.

BVerwG, Urteile vom 17. August 2011 – 6 C 15.10, 45.10 und 20.11, www.bundesverwaltungsgericht.de

Mandate bei Auflösung einer Sozietät

Wird dem Mandanten bei der Auflösung einer Anwaltssozietät in einem Mandantenrundsreiben gemäß § 32 BORA angeboten, dass das Mandat in einer neugegründeten Sozietät von der bisherigen Mandatsbearbeiterin fortgeführt werden kann, und bittet der Mandant diese daraufhin, das Mandat weiter zu betreuen, ist in der Regel keine Mandatskündigung gewollt, sondern eine Vertragsübernahme des Anwaltsvertrags durch die Neusozietät. (Leitsatz der MDR-Redaktion)

OLG Hamm, Urteil vom 22. Februar 2011 – I-28 U 49/10, MDR 2011, 699

Aufrundung bei Zeittaktklausel

Eine Zeittaktklausel, die die Aufrundung nur der letzten pro Tag angefangenen Viertelstunde vorsieht, ist nicht zu beanstanden. (Leitsatz der MDR-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Urteil vom 8. Februar 2011 – I-24 U 112/09, MDR 2011, 760

Dieselbe Angelegenheit bei mehreren Auftraggebern

Dieselbe Angelegenheit im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG kann auch vorliegen, wenn mehrere Auftraggeber einen Rechtsanwalt an unterschiedlichen Tagen beauftragen.

BGH, Urteil vom 21. Juni 2011 – VI ZR 73/10, www.bundesgerichtshof.de

Zugang zum Notarberuf steht allen EU-Bürgern offen

Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 43 EG verstoßen, dass sie für den Zugang zum Beruf des Notars eine Staatsangehörigkeitsvoraussetzung aufgestellt hat.

EuGH, Urteil vom 24. Mai 2011 – Rs. C-54/08, www.anwaltsblatt.de (AnwBl Online 2011, 156)



WEGWEISEND.

WWW.BOORBERG.DE

Die Verbriefungstransaktion Forderungsbasierte Unternehmens- finanzierung am Kapitalmarkt

hrsg. von Heinrich Meyer, Rechtsanwalt, und
Frank R. Primožic, Rechtsanwalt

2011, ca. 422 Seiten, Hardcover im Schuber,
€ 198,-

BOORBERG PRAXISHANDBÜCHER

ISBN 978-3-415-04718-1

KOSTENLOSER DOWNLOAD

für Bezieher des Werks:

Musterverträge

Checklisten

Übersichten

www.boorberg-praxishandbuecher.de

Das Praxishandbuch ist die **erste deutschsprachige Gesamtdarstellung** zum Thema Verbriefungen.

Vierzehn Autorinnen und Autoren lassen ihre langjährigen beruflichen Erfahrungen zu den vielseitigen Fragestellungen in das Werk einfließen. Sie geben zunächst eine Einführung in die Geschichte von Verbriefungen und erläutern anschaulich die Funktionsweise und Bandbreite der Assetklassen. Anschließend stellen sie die **einzelnen Rechts- und Vertragsverhältnisse** dar, vom Forderungskaufvertrag über Anleihebedingungen bis hin zum Treuhandvertrag und zur Zweckgesellschaft. Mustertexte machen die einzelnen Fälle noch deutlicher.

Die **Besonderheiten** bei der Bilanzierung und Besteuerung, dem Verbriefungsprospekt und der Regulierung von Verbriefungen sind jeweils im Zusammenhang dargestellt. Ein eigenständiger Abschnitt zur Projektsteuerung enthält Checklisten und wertvolle Praktikerhinweise.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-0 · 089/436000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

RA0811

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
01.01.2011	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2010	31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2010	30.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2009	31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2010 konnten rund 300 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt.

Ansprechpartnerin für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer. Sie erreichen Frau Kollegin Schwärzer unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,- EUR im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.



WWW.BOORBERG.DE

ALLES WESENTLICHE AUF EINEN BLICK!

Milbradt (Hrsg.)

F&E-Verträge

Das ist zu beachten

Gewerblicher Rechtsschutz, Kartellrecht, Compliance, Steuerrecht

2011, 184 Seiten, € 29,80; ISBN 978-3-415-04665-8

Der Leitfaden zeigt, wie unterschiedlich die rechtlichen Probleme bei den verschiedenen Gestaltungsvarianten sind und wie F&E-Verträge den tatsächlichen Konstellationen angepasst werden können.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-0 · 089/436000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

AUS- UND FORTBILDUNG

Ausbildung der RA-Fachangestellten – Zwischenprüfung 2011

Die Zwischenprüfung findet in diesem Jahr **am Freitag, den 25. November 2011** statt. In der Region erfolgt die Abnahme der Zwischenprüfung in der Regel in den Berufsschulen. In München erfolgt über den Prüfungsort eine gesonderte Mitteilung. Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt. Die ausbildenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die ein Jahr ausgebildet worden sind bzw. die Lehrzeit verkürzen, zur Zwischenprüfung anzumelden, soweit die Zwischenprüfung nicht schon abgelegt wurde. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen, die von den Berufsschulen verteilt werden, vorzunehmen. Die Anmeldeformulare können die Auszubildenden, die die Berufsschule nicht besuchen, bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München (Tel. 089/532944-780) anfordern.

Anmeldeschluss für die Zwischenprüfung: 7. Oktober 2011

Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2012/I und 2012/II

Abschlussprüfung 2012/I

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2012/I in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am:

Montag, 23. Januar 2012:
Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 24. Januar 2012:
ZPO und Rechnungswesen

Mittwoch, 25. Januar 2012:
RVG, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss: 31. Oktober 2011 (Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Anfang Oktober 2011 versendet werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden den Prüfungsteilnehmern gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet. Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2011 und 2012 mitzubringen.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am **19. März 2012** endet, sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die Ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt haben.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **31. Oktober 2011 (Anmeldeschluss)** bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Abschlussprüfung 2012/II

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2012/II in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am:

Montag, 14. Mai 2012; Dienstag, 15. Mai 2012; Mittwoch, 16. Mai 2012:
Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 22. Mai 2012:
ZPO und Rechnungswesen

Mittwoch, 23. Mai 2012:
RVG, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss: 10. März 2012 (Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Ende Januar 2012 an die ausbildenden Kanzleien versendet werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet. Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2011 und 2012 mitzubringen.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am **1. September 2012** endet. Auf Antrag des Auszubildenden und mit Zustimmung des Ausbildenden kann ohne besondere

Nachweise auch zugelassen werden, wessen Ausbildungszeit nicht später als am **1. Oktober 2012** endet. Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **10. März 2012 (Anmeldeschluss)** bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für beide Prüfungen gilt:

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Prüfungsgebühr: 75,- EUR je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, UniCredit Bank AG, Kto. 81631, BLZ 700 202 70. Wir bitten hier, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf **37,- EUR**. Der Termin der **mündlichen Abschlussprüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG; § 10 JArbSchG, hingewiesen.

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung „Geprüfter Rechtsfachwirt“ / „Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23.8.2001 (BGBl I, 2250), gibt die RAK München die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Termine der schriftlichen Prüfung:

Dienstag, 28.02.2012	(1. Prüfungstag)
Mittwoch, 29.02.2012	(2. Prüfungstag)
Donnerstag, 01.03.2012	(3. Prüfungstag)

Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung

(§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO): Freitag, 20.04.2012

Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

Mittwoch, 25.04.2012; Donnerstag, 26.04.2012; Freitag, 27.04.2012

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende **Arbeits- und Hilfsmittel** zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband auf neuestem Stand
- Beck-Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck-Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, SteuerG, Steuergesetze 2 **oder**
- Beck-Texte im dtv-Verlag, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht **oder**
- Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung **oder**
- NWB-Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien
- Kalender 2011, 2012
- nicht programmierbarer Taschenrechner (Solartaschenrechner sind ungeeignet)

Für das Prüfungsfach „Büroorganisation und -verwaltung“, Teil Steuerrecht, gilt der **Rechtsstand** zum 31. Dezember 2011. Eine **unkommentierte Gebührentabelle** wird bei

der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer gestellt. Andere Gebührentabellen dürfen nicht verwendet werden.

Nicht zugelassen sind:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt!
- Farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (z. B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG)

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist:

Mittwoch, 30.11.2011 (Ausschlussfrist). Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen **Zulassungsvoraussetzungen** ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-muenchen.de abrufen. Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 250,- EUR zu entrichten.

Anmeldung: Die Anmeldung erfolgt je nach Zuständigkeit über die RAK München bzw. RAK Nürnberg. Zuständig für den Bezirk der RAK München ist: Frau Bunte, Tel. (089) 532944-34, Fax (089) 532944-53. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der RAK München unter: www.rak-muenchen.de. Zuständig für die Bezirke der RAK Bamberg und Nürnberg ist: Frau Hirschmann, Tel. (0911) 92633-30. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der Rechtsanwaltskammer Nürnberg unter: www.rak-nbg.de/de/service/mitarbeiter.

Abschlussprüfung 2011/II der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Gesamtnotenübersicht der Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
Augsburg **	70	–	21	35	13	–	1	67	3	4,28
Ingolstadt	39	6	20	11	1	1	–	38	1	2,56
Kempten	24	–	8	13	3	–	–	23	1	4,16
München */**	211	6	54	94	40	15	2	186	25	11,85
Straubing	42	3	17	17	5	–	–	42	–	0,00
Traunstein	29	1	12	11	5	–	–	28	1	3,45
Insgesamt	415	16	132	181	67	16	3	384	31 ***	7,47
in %		3,86	31,81	43,61	16,14	3,85	0,72	92,53	7,47	

* Ein Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung unterbrochen und ist somit nicht in der Gesamtteilnehmerzahl enthalten.

** Drei Prüfungsteilnehmer haben an der Prüfung nicht teilgenommen; die Prüfung wurde gemäß § 26 Abs. 4 PO als nicht bestanden erklärt.

*** § 28 Prüfungsordnung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als ausreichend ist, in fünf Prüfungsfächern nicht je mindestens die Note ausreichend erzielt wurde oder die Leistungen in einem Prüfungsfach mit der Note ungenügend bewertet wurde.

Abschlussfeier der Prüfungsausschüsse München I bis III



v.l.n.r.: Katharina Steiert, Katharina Wienl, Katharina Baumgarten, Sandra Thiemt

Die „frischgebackenen“ Rechtsanwaltsfachangestellten haben am 21. Juli 2011 ihren erfolgreichen Abschluss in der Aula der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe gefeiert. Der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, Rechtsanwalt Michael Then, wünschte den Prüflingen in seinem Grußwort für ihren neuen Schritt ins Leben viel Erfolg und dankte allen Mitgliedern der Münchener Prüfungsausschüsse für ihr großes ehrenamtliches Engagement. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses München II, Rechtsanwältin Evelyn Schlichter, beglückwünschte die Absolventinnen und Absolventen zu ihrer bestandenen Prüfung. Die besten Absolventinnen wurden von der Kammer mit einem Buchpreis ausgezeichnet. Im Anschluss daran feierten die Prüflinge mit einem bunten Musik- und Tanzprogramm. Weitere Bilder der Abschlussfeier finden sich auf der Homepage der Kammer München unter www.rak-muenchen.de

Ausbildung: Eine Investition in die Zukunft jeder Kanzlei!

Die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte im Kammerbezirk steigt. Hingegen sinkt die Zahl der Ausbildungsverträge und somit der Fachkräfte stetig. Von Jahr zu Jahr öffnet sich somit die Schere zwischen Nachfrage und Angebot weiter: Der Markt für qualifizierte Rechtsanwaltsfachangestellte wird schwieriger, es wird aufwändiger für die Anwaltschaft, freie Positionen qualifiziert zu besetzen. Dabei sprechen wir im Übrigen nicht nur von einem quantitativen Problem. Denn

gleichzeitig erhöhen sich vielfach die Anforderungen der Mandanten an eine gut geführte Kanzlei und ein professionelles Kanzleimanagement, also an die Qualität der Kanzleimitarbeiter. Aber woran liegt es, dass sich immer weniger Schülerinnen und Schüler für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten und die Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei interessieren? Am Angebot an Ausbildungsplätzen kann es jedenfalls nicht liegen: Laut Agentur für Arbeit stehen jedem Schüler 2,5 Ausbildungsplätze in Kanzleien zur Verfügung. Allerdings ist es in einer Welt vielfältiger und „glitzernder“ Büroberufe zunehmend schwieriger, das berufliche Umfeld beim Anwalt attraktiv zu positionieren. Vielmehr sind die Ursachen vielschichtig: Der krisensichere Job, flache Hierarchien, die vielfältigen Aufgaben, die Verantwortung und der Dienst am Menschen stehen nicht so hoch im Kurs wie z. B. wohlklingende Stellenbezeichnungen und ein möglichst hohes Einkommen.

Was die Rechtsanwaltskammer tut

Der Berufsbildungsausschuss hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich intensiv und aus allen Blickwinkeln mit den Fragen rund um das Image des Berufsumfeldes beschäftigt und Vorschläge für eine nachhaltig bessere Positionierung des Berufs erarbeitet.

Was jede Anwältin/jeder Anwalt tun kann

Die Beteiligung an Berufsinformations-Veranstaltungen in den Schulen, das Angebot an „Schnupper“-Praktika, bei denen Schüler Kanzleien von innen kennen lernen können, sind Möglichkeiten, mit denen der Beruf anschaulicher und interessanter gestaltet werden kann. Die Ausbildungs-Charta der Kammer gibt den Ausbildungskanzleien Qualitätsstandards an die Hand, deren Einhaltung zum positiven Image der Ausbildung beim Anwalt beitragen. Ausbildung bedeutet Zeit, Aufwand, Mühe. Daher delegieren Anwälte vielfach das Thema Ausbildung an Mitarbeiter, aber: Ausbildung in der Kanzlei ist Chefsache! Ausbildung ist für jede Anwältin/jeden Anwalt eine Investition in die Zukunft der Kanzlei! Wenn alle Beteiligten – die Kammer, die Anwälte, die Berufsschulen – bei diesem Thema jetzt an einem Strang ziehen und ihre Bemühungen bündeln, kann der Trend umgekehrt werden.

*Petra Heinicke, Rechtsanwältin, München
Dr. Thomas Roth, Oberstudienleiter, München
Hermann Brem, Kanzleileiter, München*

Ausbildungssiegel der Rechtsanwaltskammer München



Wie in der Kammerversammlung am 8. April 2011 bereits angekündigt, hat der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München beschlossen, allen Ausbildungskanzleien ein Ausbildungssiegel zur Verfügung zu stellen. Kanzleien, die sich in der

Ausbildung engagieren, können dies jetzt auch werbewirksam auf ihrem Briefkopf oder/und der Homepage deutlich machen. Das Ausbildungssiegel soll den Kanzleien, die heute in die Qualifikation der Mitarbeiter von morgen investieren, kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sofern Sie Interesse haben, das Ausbildungssiegel der Rechtsanwaltskammer München als Datei zu erhalten, wenden Sie sich bitte per E-Mail an info@rak-muenchen.de oder holen sich den Antrag mit den Nutzungsbedingungen von der Homepage (www.rak-muenchen.de).

*Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer
Geschäftsführerin*

Ausbildung – und dann?

Im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer haben alle Prüfungsausschüsse im Kammerbezirk auch in diesem Jahr eine Umfrage unter den Auszubildenden in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte zur Ermittlung der Übernahmequote durchgeführt. An der Sommerabschlussprüfung 2011 haben 415 Prüflinge teilgenommen. Von den 415 Auszubildenden haben sich 388 an der Umfrage beteiligt. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von 93,49 %. Ziel der Umfrage war die Ermittlung der Übernahmequote. Für den Eigenbedarf bilden im Durchschnitt 37,63 % aller Ausbilder aus. 20,36 % der Auszubildenden werden in anderen Kanzleien übernommen. 9 % der Auszubildenden wandern in andere Berufe ab. Ca. 15 % der Auszubildenden streben eine weitere Ausbildung an.

12. Fortbildungsprüfung „Geprüfte Rechtsfachwirte“ 2011

Notenübersicht für den Kammerbezirk München

Note	Prüfungsteilnehmer	Anteil
sehr gut	0	0 %
gut	8	7,69 %
befriedigend	44	42,31 %
ausreichend	36	34,62 %
bestanden	88	84,62 %
nicht bestanden	16	15,38 %
unterbrochen	–	–
Summe	104	100 %

Die drei Besten der Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in mit der Note „gut“ sind folgende Teilnehmerinnen:

Frau Nina Falkenberg
(Kanzlei RAe Velte & Kalveram, München)

Frau Katharina Heinrichsberger
(Kanzlei RA Stephan Rössler, Rosenheim)

Frau Stefanie Czech
(Kanzlei Loth & Spuhler GbR, München)

Abschlussfeier



v.l.n.r.: RA Dr. Albert Hägele, Katharina Heinrichsberger, Nina Falkenberg, RA Martin Rößler, RA Dr. Peter Schuppenies, Stefanie Czech

Nach Abschluss der Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ wurden am 27. Mai 2011 im Rahmen einer Feierstunde im Restaurant Augustiner in München den Absolventinnen/Absolventen die Prüfungsurkunden und -zeugnisse durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies, ausgehändigt. Nina Falkenberg, Katharina Heinrichsberger und Stefanie Czech haben als beste Kandidatinnen mit der Note „gut“ aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts München abgeschlossen. Der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, Rechtsanwalt Dr. Albert Hägele, hob in seiner Ansprache das besondere Engagement im Rahmen der Fortbildung der Prüfungskandidaten hervor. Sie hatten nahezu zwei Jahre jeweils am Wochenende und damit im Wesentlichen neben ihrer beruflichen Tätigkeit ein anspruchsvolles Seminar zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung absolviert. Sein besonderer Dank galt den Mitgliedern der beiden Prüfungsausschüsse – zuständig für die drei Kammerbezirke in Bayern – für ihre herausragende, engagierte ehrenamtliche Tätigkeit. Mit einem Blumenstrauß bedankte sich Vizepräsident Dr. Hägele bei Hauptgeschäftsführerin Katja Popp aus Nürnberg für die gute und reibungslose Zusammenarbeit der Kammern Nürnberg und München.

Ausbildungsinitiative Fit for Work 2011

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Berufsausbildung in den Betrieben und fördert auch in diesem Jahr mit der Ausbildungsinitiative Fit for Work 2011 die Berufsausbildung der bayerischen Jugendlichen. Mit den maßgeschneiderten Förderprogrammen werden Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und aus dem bayerischen Arbeitsmarktfonds eingesetzt, um gezielt Ausbildungschancen von Jugendlichen zu verbessern, die einem besonderen Wettbewerb unterliegen. Mit bis zu 5.000,- EUR wird die betriebliche Ausbildung von Hauptschülern aus den Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss gefördert. Neu ist, dass auch wieder die Ausbildung von Altbewerbern gefördert wird und auch Abschlüsse nach Ablauf des Jahres förderfähig sein werden.

Fördermöglichkeiten in Höhe von 3.000,- EUR bzw. 3.500,- EUR gibt es für bayerische Betriebe, die für Schulabgänger des Jahres 2011 zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze für Jugendliche mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss oder Altbewerber mit höchstens mittlerem Schulabschluss anbieten sowie für Betriebe, die erstmals ihren

Nachwuchs in einer dualen Ausbildung qualifizieren. Auch die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze im Rahmen einer Verbundausbildung wird mit 4.000,- EUR finanziell unterstützt.

Die aktuelle Fassung der Richtlinien für die Förderung von Ausbildungsbetrieben und die dazugehörigen Förderanträge sowie nähere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen unter www.stmas.bayern.de/arbeit/bildung/fitforwork11.htm.

Mit den Mobilitätshilferichtlinien 2011 will die Bayerische Staatsregierung wieder die Ausbildungschancen von Jugendlichen aus ungünstigen Regionen verbessern und gleichzeitig durch die Förderung der Aufnahme einer Ausbildung in demografisch ungünstigen Regionen einen nachhaltigen Beitrag zur Schaffung ähnlicher Lebensräume in Bayern leisten. Die Förderung wird auf 250,- EUR monatlich erhöht. Die übrigen Voraussetzungen zu den Mobilitätshilferichtlinien blieben zum Vorjahr unverändert.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Zentrum Bayern Familien und Soziales: Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth, Tel.: 0921/605-3388, E-Mail: esf@zbf.s.bayern.de



Das neue Naturschutzrecht in Bayern

Textausgabe BNatSchG und BayNatSchG mit

- Einführung
- Hinweisen
- Materialien

von Hermann Mühlbauer, Regierungsdirektor bei der Regierung von Schwaben

2011, 216 Seiten, € 24,80; ab 10 Expl. € 23,50; ab 25 Expl. € 22,- (Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf)
ISBN 978-3-415-04699-3

Zum 1.3.2011 ist das neue Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in Kraft getreten.

Das Buch gibt einen anschaulichen und schnellen Einblick in das in Bayern geltende Bundes- und Landesrecht im Bereich des Naturschutzes:

- Kompakte Einführung durch den seit Langem mit der Materie befassten Autor
- Abdruck des Bundesnaturschutzgesetzes mit Hinweisen auf abweichendes Landesrecht und Kursivkennzeichnung von nicht geltendem Bundesrecht
- Abdruck des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit Gesetzesbegründung – soweit vorhanden – bei jedem Artikel als Auslegungshilfe
- Umfassendes Stichwortverzeichnis als zusammenhängende Übersicht über die wichtigsten Regelungen im Naturschutzrecht und ihre gesetzliche Verankerung.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564
TEL 089/436000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 18. August 2011 hatte die Kammer insgesamt **19.891** Mitglieder. In dieser Zahl enthalten sind 95 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 157 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben. Insgesamt **13.052** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i. e. Stadt und Landkreis München).

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München sind insgesamt 1.064 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 301 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.